OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-551197/10/SE – 551198/2

Datum: Linz, 13. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von 1. H W und 2. J W, vom 11. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. August 2017, GZ: BHFRN-2017-23291/11-Kue, betreffend Abweisung eines Antrages auf naturschutzrechtliche Bewilligung der Forststraße „T-W“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. August 2017, GZ: BHFRN-2017-23291/11-Kue, wie folgt lautet, stattgegeben:

„Dem Antrag vom 16. Jänner 2017 von H und J W, X, wird gemäß §§ 5 Z 2 und 14 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 - Oö. NSchG 2001 stattgegeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße „X“ (Länge: 170 m, Breite: 3 m) auf dem Grundstück Nr. x, KG H, unter Einhaltung der nachstehenden Auflage erteilt:

Die markanten Felsblöcke im Westen der projektierten Trasse, nahe dem südwestlichen Eckbereich des gegenständlichen Grundstückes, sind unbeeinträchtigt zu belassen und durch den Traktorweg zu umfahren.“

II. H und J W, X, haben binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses Kommissionsgebühren von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 14. August 2017, GZ: BHFRN-2017-23291/11-Kue, wurde gemäß der §§ 5 Z 2 iVm 14 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 idgF der Antrag vom 16. Jänner 2017 von H und J W, um naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „X“, mit einer Breite von 3 m und einer Länge von 170 m auf dem Grundstück Nr. x, KG H, abgewiesen und die Naturschutzbewilligung versagt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die Errichtung der beantragten Forststraße aufgrund der bereits sehr hohen Wegedichte eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben sei. Es sei eine Erschließung durch eine geringfügige Verbreiterung eines bestehenden Wiesenweges bzw. alternative Varianten, die keine derartige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bewirken würden, grundsätzlich möglich. Nachbarschaftliche Probleme würden nicht die Erhöhung einer bereits sehr hohen Wegedichte rechtfertigen.

I.2. Gegen diesen Bescheid haben H und J W (in der Folge: die Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 11. September 2017 Beschwerde erhoben.
Darin wird zusammengefasst ausgeführt, dass die im Gutachten vorgeschlagenen Alternativen unbrauchbar seien, da einerseits eine Kleinkläranlage den Anschluss an das forstwirtschaftliche Grundstück verhindere und andererseits ein Nachbargrundstück benützt werden müsste, woraus sich aber aufgrund des Höhenunterschiedes (Böschung) ein unnatürlich hoher Aufwand bei einer Holzbringung ergeben würde. Der J-weg sei lediglich ein schmaler Steig für Wanderer und die Nutzung nur befristet geduldet.

I.3. Die von der belangten Behörde übermittelte Beschwerde, unter Anschluss des Verfahrensaktes, ist am 25. September 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

I.4. Aufgrund des Beschwerdevorbringens sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ein weiteres Gutachten eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen.

I.5. Der Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz hat auf Basis eines am 5. Jänner 2017 durchgeführten Lokalaugenscheines sowie der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen am 8. Jänner 2017 folgendes Gutachten (auszugsweise, Hervorhebungen nicht übernommen) abgegeben:

„GUTACHTEN
des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

[...]

PROJEKT
Errichtung der Forststraße ‚x' auf dem Gst.-Nr. x, KG H.

Gesamtlänge:	170 m
Planumbreite:	3,0 m
Fahrbahnbreite:	3,0 m
Maximalsteigung:	8%
Fahrbahnbefestigung:	keine

[...]

BEFUND

Das Grundstück Nr. x, KG H, befindet sich in der Gemeinde L im pol. Bezirk Freistadt. Dieses etwa 10.215 m² große Grundstück (Angabe aus der Grundstücksdatenbank) ist etwa 1.380 m Luftlinie vom Ortszentrum von L in südwestlicher Richtung entfernt gelegen. Das Gelände fällt im lokalen Bereich von etwa 755 m ü.A. an der Südgrenze bis auf etwa 735 m ü.A. an der Nordgrenze dieses Grundstücks ab und ist somit leicht nordexponiert. Die beantragte Forststraße ‚X' soll nahe der Südgrenze des Grundstücks und etwa parallel zu dieser verlaufend errichtet werden. Das Grundstück ist beinahe gänzlich bewaldet, im südlichen Bereich und somit im Planungsbereich der gegenständlichen Forststraße ist jedoch aktuell eine schmale Schlagfläche in W-O-Erstreckung vorhanden. Südlich an dieses Grundstück angrenzend erstrecken sich Grünlandflächen, die gegen Süden hin ansteigen.
Das zum Eingriffsort nächstgelegen Gebäude befindet sich in einer minimalen Distanz von etwa 35 – 40 m zum Trassenverlauf in südlicher Richtung. Außer diesem Wohngebäude befindet sich ein Bauernhof samt dreier Nebengebäude in Nahlage zur vorgesehenen Trasse, der Hof liegt im Wesentlichen südwestlich der Trasse in einer minimalen Distanz von etwa 55 m. Alle angeführten Gebäude befinden sich in Nahlage zueinander und sind baulich isoliert in einer ansonsten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und Kleinwaldflächen geprägten Kulturlandschaft gelegen. Der nächste Hof befindet sich in einer Distanz von etwa 330 m Luftlinie vom genannten Hof entfernt, weitere Gehöfte sind im Umkreis, jedoch in größeren Entfernungen zum Eingriffsort punktuell in der Landschaft verstreut gelegen.
Das Landschaftsbild im einsehbaren, jedoch auch deutlich darüber hinausgehenden Bereich ist durch die eng miteinander verzahnten Grünland- und Waldflächen geprägt, eine Bebauung ist zwar punktuell, jedoch deutlich voneinander abgesetzt vorhanden, sodass Siedlungsbereiche abgesehen vom Hauptort L auf isoliert gelegen Einzelhöfe, teils auch kleiner Hofverbände oder kleinere Gebäudeansammlungen (Weiher) beschränkt sind. Erschlossen ist das Gelände im Wesentlichen durch ein Netz aus zumeist kurvig verlaufenden kleineren Straßen und Güterwegen. Neben den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Landschaft finden sich regelmäßig, jedoch zerstreut gelegen auch kleiner Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken oder unterschiedlich stark bestockte Böschungen.

Das Hauptgewässer des näheren Umlandes ist die Waldaist, welche jedoch in einer deutlichen Entfernung von zumindest etwa 1.700 m im Süden verläuft. Hier, jedoch deutlich abseits vom Projektgebiet (Entfernung zumindest etwa 1,5 km), befindet sich auch ein Teilabschnitt des verordneten Europaschutzgebietes ‚Waldaist und Naarn' (FFH-Gebiet, AT3120000). Im Nahbereich des Eingriffsortes ist kein naturschutzrechtlich relevantes Fließgewässer (hinsichtlich des Uferschutzbereiches) vorhanden.
Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befinden sich das gegenständliche Grundstück und somit auch die projektierte Forststraßentrasse in der Raumeinheit ‚Aist-Naarn-Kuppenland'. Hierbei handelt es sich um ein stark gegliedertes Berg- und Hügelland der Böhmischen Masse mit Erhebungen bis zu etwa 1.000 m Seehöhe. Der Waldanteil ist hoch, prägnant ist die annähernd gleichmäßige Verteilung von Kleinwäldern. Die Landwirtschaft ist kleinräumig strukturiert mit Wiesen, Wald und Äckern. Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit keine dezidiert projektrelevanten Aspekte fest, die Errichtung von Forststraßen ist im Leitbild nicht dezidiert thematisiert.

GUTACHTEN
Seitens des Oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichts wurden im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nachstehend angeführte Beweisthemen vorgegeben:
[…]

Ad 1) Beschreibung des Vorhabens
Das Projekt sieht die Neuerrichtung einer etwa 170 m langen Forststraße mit einer Planum- sowie Fahrbahnbreite von 3,0 m vor. Die Ausführung soll in Form eines unbefestigten Traktorweges mit einer maximalen Längssteigung von etwa 8% mit etwas quergeneigtem Planum zur Ableitung von Oberflächenwässern (Niederschlag) erfolgen. Durch diesen Traktorweg wird vom Beginn bis zum Ende lt. Projektangaben eine Höhendifferenz von 20 m überwunden. Der Verlauf der Trasse folgt annähernd parallel dem südlichen Waldrand auf dem Gst.-Nr. x, KG H. Etwa parallel, jedoch durchschnittlich etwa 10 m weiter südlich verläuft eine Wiesenwegtrasse auf der Wegparzelle Nr. x, KG H, welche als Öffentliches Gut im Eigentum der Marktgemeinde L ausgewiesen ist. Dieser Weg schließt an seinem Westende an die Zufahrt zum Anwesen mit der lokalen Bezeichnung ‚W' an, am Ostende verläuft der Weg in Verlängerung auf dem Gst.-Nr. x, KG H, welches sich ebenfalls im Eigentum der Marktgemeinde L befindet und ebenfalls als Wegparzelle (Wiesenweg) ausgeschieden ist.

[…]

Das Waldstück auf dem gegenständlichen Grundstück Nr. x, KG H, liegt im Innenbogen einer dem Anwesen ‚W' zuführenden kurvigen Straße, wobei diese Straße entlang der gesamten Nordgrenze dieses Grundstücks verläuft und im Verlauf nach einer scharfen Kurve im Westen des Grundstücks (etwa 150 m vom westlichen Waldrand entfernt) auch einen kurzen Abschnitt der orographisch höher gelegenen Südgrenze tangiert. Die geplante und beantragte Forststraße (Traktorweg) soll am Oberhang etwa parallel zur südlichen Grenze des gegenständlichen Grundstücks verlaufen. In diesem Bereich befindet sich die Waldrandzone bzw. ein schmaler, in W-O-Richtung gelegener Schlägerungsbereich, sodass hier die beantragte Forststraße zumindest in einem Teilabschnitt außerhalb des derzeit bestockten Waldbereiches verläuft. Basierend auf den Projektangaben ist vorgesehen, einen unbefestigten Traktorweg mit identer Breite von Planum und Fahrbahn von 3,0 m zu

errichten. Dieser planierte und zur Ableitung von Niederschlagswässern leicht quergeneigte Erdweg würde aufgrund des im Bereich der Trasse nur gering geneigten Geländes ohne allzu markante Geländeeinschnitte und/oder Böschungen errichtet werden können. An seinem östlichen End- bzw. Anfangspunkt schließt der Traktorweg an einen vorhandenen Wiesenweg (öffentliches Gut), der in Form eines unversiegelten Spurweges vorliegt, an. Somit entsteht bei Errichtung dieses Traktorweges im südöstlichen Eckbereich des Gst.-Nr. x, KG W, eine Wegegabelung und die beiden Wege verlaufen ab dieser Stelle sich voneinander sukzessive entfernend in westliche Richtung. Der existente Wiesenweg (öffentliches Gut) mündet im Bereich einer scharfen Kurve beim Anwesen ‚W' in die hier den Gebäuden zuführende asphaltierte Straße (Güterweg) ein, während der beantragte Traktorweg in einer Distanz von durchschnittlich etwa 35 m Richtung Norden etwas hangabwärts und annähernd parallel verlaufen würde.

Ad 2a und 2b) Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Der Traktorweg in den projektgemäß definierten Dimensionen von 170 m Länge und einer durchgängigen Fahrbahnbreite (gleich Planumbreite) von 3 m sowie der Herstellung einer unbefestigten Fahrbahn greift in das natürliche Gelände nur geringfügig und lokal begrenzt ein. Es handelt sich um herkömmlichen Waldboden ohne Sondersubstrate oder vorrangig eingriffssensible Lebensraumtypen bzw. Nischenlebensräume. Aufgrund der mäßigen Geländeneigung sind auch keine übermäßigen Hanganrisse zu erwarten. Beim betroffenen Waldbereich handelt es sich um einen deutlich fichtendominierten Mischwaldbereich mit nur wenigen Laubgehölzen, wobei sich im Bereich des zentralen und östlichen Trassenabschnitts bereits eine schmale, entlang der vorgesehenen Trasse verlaufende Schlagfläche befindet. Es handelt sich somit um einen Wirtschaftswald in mittlerer Höhenlage von etwa 750 m ü. A. ohne forstlich ausgewiesene Schutz- oder Bannwaldfunktion (Funktionsfläche lt. Themenbereich ‚Forstwirtschaft' im DORIS-Kartendarstellungssystem des Landes Oberösterreich: Fichtenreicher Mischbestand in den Hochlagen des Bezirkes mit der Leitfunktion ‚Nutzfunktion'). Vordringlich naturschutzrelevante Flächen wie Uferschutzzonen, Schutzgebiete oder kartierte ‚Ökoflächen' sowie besondere Förder- und/oder Vertragsflächen werden vom Vorhaben nicht berührt. Ebenso wenig ist der vorgesehene Trassenbereich Standort von seltenen und/oder geschützten Pflanzenarten. Da es sich auch um keinen versiegelten oder stark befestigten Weg handelt, sondern um einen herkömmlichen Traktorweg in traditioneller Bauweise ist ein maßgeblicher Eingriff in den Naturhaushalt, welcher zudem die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten schädigen würde, nicht festzustellen.

Ad 2c) Erholungswert der Landschaft

Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Errichtung des beantragten Traktorweges bei projektkonformer Ausführung nur gering, temporär jedoch verstärkt während der Bauphase sowie in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität beeinträchtigt. Zwar verläuft im Nahbereich zum Eingriffsort ein Teilabschnitt des sog. Johanneswegs, welcher von Pilgern und auch Erholungssuchenden genutzt wird, doch ist ein schmaler Traktorweg in gegenständlicher Kulturlandschaft, welcher ohne maßgebliche Eingriffe in das Gelände und Biotopstrukturen errichtet werden kann, nicht als wesentliche Beeinträchtigung der Landschaft und somit auch des Erholungswertes dieses Landschaftsabschnittes zu beurteilen. Einschränkend ist diesbezüglich jedoch festzuhalten, dass im Falle der Errichtung dieses Traktorweges der Eingriff während der Bauphase und auch noch danach

bis hin zur fortgeschrittenen Wiederbegrünung von Böschungen und der Festigung der Trasse der Eingriff deutlich sichtbar sein wird. Diese unvermeidbare Auswirkung beim Wegebau ist jedoch grundsätzlich ein temporär wirksamer Faktor und es verbleibt nach erfolgter Sukzession der beanspruchten Flächen im Umfeld der eigentlichen Fahrbahn der umgestaltete Trassenbereich mit der Fahrbahn. Deren Erscheinungsbild hängt maßgeblich von der Bauausführung ab und ist im gegenständlichen Fall als unbefestigte Fahrbahn ausgebildet, welche sich in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität entwickeln wird. Tendenziell erfolgt eine zumindest partielle Begrünung im Wege der Sukzession (zumindest Mittelstreifen) dann, wenn es sich nur um eine gelegentliche Beanspruchung durch Fahrten im Zuge der Waldbewirtschaftung handelt. Während bzw. unmittelbar nach erfolgten Waldarbeiten hingegen ist der durch den Wegebau verursachte Eingriff in das Landschaftsbild jedoch deutlich sichtbar. Da es sich im gegenständlichen Fall nur um eine zu bewirtschaftende Waldfläche im Ausmaß von etwa 1 ha handelt, ist eine dauerhafte bzw. häufige Belastung des Weges mit den daraus resultierenden, sichtbaren Beeinträchtigungen nicht anzunehmen. Aus den angeführten Begründungen ist eine kontinuierlich anhaltende Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft nicht festzustellen, es ist jedoch gleichermaßen darauf hinzuweisen, dass eine temporär wirkende maßgebliche Beeinträchtigung während und unmittelbar nach der Bauphase sowie während und in Folge von Holzarbeiten im durch den Weg erschlossenen Bestand nicht auszuschließen sind. Abgesehen vom unvermeidbaren Eingriff im Zuge der Errichtung des Traktorweges ist die Häufigkeit nachträglicher Nutzungen und dadurch verursachte, visuell wahrnehmbarer Flur- und/oder Wegschäden nicht seriös prognostizierbar.

Ad 2d) Landschaftsbild

Eine Beschreibung des Landschaftsbildes vor dem Eingriff findet sich im Befund. Grundsätzlich kann diesbezüglich zusammenfassend festgestellt werden, dass es sich im Bereich und näheren Umfeld des Eingriffsortes um einen Kulturlandschaftsbereich handelt, welcher durch Maßnahmen im Rahmen der Forst- und Landwirtschaft in enger Verzahnung miteinander geprägt ist. In dieser Landschaft sind Güterwege und auch Forststraßen nicht als Fremdobjekte anzusehen sondern sind Teil dieser Kulturlandschaft. Diesbezüglich ist jedoch einschränkend festzustellen, dass sich die Häufigkeit, Ausdehnung und Dichte solcher infrastruktureller Einrichtungen jedenfalls auf das Landschaftsbild auswirken und eine mit der Ausübung dieser Nutzungen nicht in Einklang zu bringende Übererschließung der Landschaft das Landschaftsbild dennoch maßgeblich zu beeinträchtigen vermag. Im gegenständlichen Fall ist das nähere Umfeld des Eingriffsortes in infrastruktureller Hinsicht durch eine hier annähernd S-förmig verlaufende Zufahrtsstraße zum Anwesen W erschlossen. Diese Straße verläuft entlang der Nordgrenze des gegenständlichen Grundstücks Nr. x, KG H, und nähert sich nach einer scharfen Kurve ~ 160 m westlich dieses Grundstücks wieder dem südwestlichen Eckbereich dieses Grundstücks an, bevor sie in einer weiteren scharfen Kurve unmittelbar nördlich des Anwesens W verläuft und dann nach etwa 200 m in Richtung Westen in einem kleinen Waldstück endet. In westlicher Verlängerung setzt sich ein Wiesen- bzw. Spurweg fort. Diese angeführte Zufahrtsstraße zweigt von der nördlich (etwa 190 m) vorbeiführenden L1472 ab und verzweigt sich im ersten scharfen Kurvenbereich, wobei der westlich weiterführende Straßenabschnitt (Güterweg ‚R') sich bis zur etwa 950 m vom projektierten Eingriffsort entfernten Ortschaft Reith (in leicht südwestlicher Richtung gelegen) erstreckt. Im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Trasse verläuft zudem ein Wiesenweg (unbefestigter Spurweg), dessen Trasse als öffentliches Gut ausgewiesen ist. Dieser Wiesenweg teilt sich etwa 110 - 120 m östlich des Anwesens W in 2 Äste, welche in Folge in westlicher Richtung auseinander

streben. Beide Äste enden bei der beschriebenen Zufahrtsstraße. Allerdings ist der nördliche Ast (Gst.-Nr. x, KG H) zwar als öffentliches Gut gewidmet, in der Natur aber (derzeit) nicht als erkennbarer Weg vorhanden. Der südliche Ast und auch die östlich weiterführende Wegtrasse (Gst.-Nr. x, KG H) ist jedoch in der Natur als grundsätzlich befahrbarer und begehbarer Weg vorhanden. Allerdings handelt es sich um einen schmalen (~ 2 m breiten) Wiesenweg, welcher im gegenständlichen Abschnitt im Süden durch eine ansteigende und im Norden durch eine abfallende Böschung eng begrenzt ist. Eine Verbreiterung dieses Weges wäre ohne deutliche Geländeeingriffe, welche über das öffentliche Gut hinausgehen würden, nicht möglich. Ein Wanderweg, Teil des Johannesweges, quert zudem die Waldfläche auf dem Gst.-Nr. x, KG H, in NW-SO-Richtung. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der gegenständliche Landschaftsbereich für eine ländliche, nur dünn besiedelte Gegend grundsätzlich als gut erschlossen zu bezeichnen ist.

Bei Errichtung des geplanten Traktorweges entsteht jedenfalls eine weitere, etwa 170 m lange Wegetrasse (unbefestigte Fahrbahn), welche für sich alleine betrachtet keine maßgebliche Eingriffswirkung im gegenständlichen Landschaftsraum entfalten wird, solange große, lokal landschaftsprägend wirkende Felsblöcke im Westen der beantragten Trasse nicht beeinträchtigt bzw. diese bei der Errichtung des Traktorweges umfahren werden, was grundsätzlich möglich ist. Es handelt sich um einen nur lokal wahrnehmbaren und somit auch nur lokal im Landschaftsbild wirkenden Eingriff in das Gelände und die Vegetationsstrukturen (Wald / Waldrandzone). Weitreichende Sichtbeziehungen sind aufgrund der Geländeverhältnisse und der sichtverschattenden Wirkung der zerstreut gelegenen Waldbereiche nicht gegeben. Auch ist die Herstellung des erforderlichen Planums mit vergleichsweise geringen und lokal eng begrenzten Geländeeingriffen verbunden, sodass keine überdimensionalen und weithin sichtbare Böschungen bzw. Hanganrisse entstehen werden.

Gesamtheitlich und somit in Verbindung mit der bereits vorhandenen Infrastruktur betrachtet ist jedoch der bereits im erstinstanzlichen Gutachten dargelegte hohe Erschließungsgrad dieses Landschaftsbereiches zu bestätigen. Der Wiesenhang zwischen dem gegenständlichen Waldstück und den Gebäuden beim Anwesen W wird dann durch insgesamt drei (bis vier) Wegetrassen geteilt werden, wobei der beantragte Traktorweg den nördlichsten dieser Wege darstellen würde. Die zwei Äste des Wiesenweges auf öffentlichem Gut verlaufen im mittleren Bereich (der nördliche dieser beiden Äste verläuft etwa parallel zum beantragten Traktorweg, wird derzeit aber nicht als Weg genutzt bzw. ist ein solcher in der Natur nicht ersichtlich), während die Fahrbahn der Zufahrtsstraße zum Anwesen W die südliche bzw. westliche Erschließung darstellt, in welche die anderen Wege einmünden. Der von diesen Wegen / Straße durchzogene Bereich weist lediglich eine Breite von etwa 45 – 50 m auf. Drei dieser Weg-/Straßenabschnitte sind im Eigentum der Marktgemeinde L und als ‚öffentliches Gut' ausgewiesen. Gemäß den Angaben im Einreichprojekt dient der beantragte Traktorweg der Erschließung eines lediglich etwa 1 ha großen Waldstücks, welches grundsätzlich auch vom öffentlichen Gut aus erreichbar wäre, da dieses u.a. im Nordosten des gegenständlichen Grundstücks auf einer Länge von etwa 35 m unmittelbar angrenzt (siehe auch Grafik Seite 4).

Hinsichtlich ihrer Wirkung im Landschaftsbild sind die verschiedenen Wege jedoch von unterschiedlicher Relevanz. Während die stark geschwungene Zufahrtsstraße zum Anwesen W asphaltiert ist, handelt es sich beim Wiesenweg um einen unbefestigten Weg, der zwar grundsätzlich mit schmalen Traktoren oder ähnlichem Gerät befahrbar ist, sich jedoch aufgrund einer fehlenden Versiegelung in optischer Hinsicht deutlich von dieser Zufahrtsstraße unterscheidet. Durch die fehlende Versiegelung und die Ausbildung als

Wiesen- bzw. Spurwege treten diese Teilabschnitte des öffentlichen Gutes im Landschaftsbild deutlich weniger in Erscheinung als die asphaltierte Zufahrt und erscheinen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft als zugehörig und sind zugleich auch in ökologischer Hinsicht unter den gegebenen Rahmenbedingungen als unerheblich einzustufen. Der beantragte Traktorweg würde in den Dimensionen dem Wiesenweg ähneln, jedoch großteils im Wald- bzw. Waldrandbereich verlaufen. Aufgrund einer nicht vorgesehenen Schotterung (bzw. auch keiner Asphaltierung oder sonstigen Versiegelung) wäre dieser Weg nach Errichtung somit als Schneise im Gehölzbestand bzw. dessen Randbereich wahrnehmbar, jedoch würde sich dieser Effekt aufgrund der unbefestigten Fahrbahn und der geringen Dimensionen sowie geringmächtigen Geländeeinschnitten im lokalen Landschaftsbild nur geringfügig auswirken. Auch ist davon auszugehen, dass nach einem markanten Eingriff während und unmittelbar nach der Errichtungsphase sich der Weg im Bestand vergleichsweise gut einbinden kann, sofern er nicht durch andauernde Nutzungen immer wieder bzw. kontinuierlich belastet wird. Da es sich um eine nur geringe Erschließungsfläche von etwa 1 ha handelt, ist eine dauerhafte und intensive Nutzung jedoch nicht anzunehmen.
Somit ist zusammenfassend festzustellen, dass durch die Errichtung des gegenständlichen Traktorweges zwar der Erschließungsgrad des betroffenen Landschaftsabschnittes überdurchschnittlich gesteigert wird, jedoch aufgrund der nur lokal wirksamen Einsehbarkeit das Landschaftsbild in einem nur eng begrenzten, einsehbaren Bereich beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung wird aber nicht ursächlich durch den neuen Traktorweg alleinig verursacht, sondern in einer zusammenfassenden Betrachtung aller bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen dieses Landschaftsabschnitts. Gleichermaßen ist eine weitreichende oder gar überregionale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht festzustellen, da weder die hierzu grundlegenden Sichtbeziehungen / Sichtachsen vorhanden sind noch der Eingriff für sich alleinig betrachtet von weitreichender optischen Wirkung ist. Gesamtheitlich betrachtet ist aus landschaftsschutzfachlicher Sicht somit nur der einsehbare Trasseneinschnitt relevant, jedoch ist auch diesbezüglich festzustellen, dass bei einer die Felsbereiche im Westteil schonenden Bauausführung und somit bei Erhalt dieser lokal landschaftsprägenden Strukturelemente von keiner maßgeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sprechen ist.

Ad 3) Hinsichtlich der Wesentlichkeit der jeweiligen Eingriffswirkungen siehe Beantwortungen der Fragen 2a) – 2d).

Ad 4) Auflagen
Im Falle der naturschutzrechtlichen Bewilligung des Vorhabens ist bei projektkonformer Bauausführung lediglich eine Auflage oder Bedingungen notwendig, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Auflage:

- Die markanten Felsblöcke im Westen der projektierten Trasse (nahe dem südwestlichen Eckbereich des Gst.-Nr. x, KG H), sind unbeeinträchtigt zu belassen bzw. durch den Traktorweg zu umfahren.

Von Relevanz ist jedenfalls eine projektkonforme Bauausführung, wobei sich diese jedenfalls auf die im Antrag dargelegten Dimensionen und Ausführungen zu beschränken

hat. Es wird daher dezidiert festgestellt, dass sich das vorliegende Gutachten ausschließlich auf die im Einreichprojekt dargelegten Projektinhalte beschränkt und keinerlei Bezug auf Aussagen im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens nimmt, in welcher vom Antragsteller eine Verbreiterung der Trasse auf 4 m angesprochen wird. Eine derartige Projektänderung würde einer differenzierten Beurteilung bedürfen und wäre aus fachlicher Sicht als Projektänderung einzustufen. Zudem ist der beantragte 3 m breite Traktorweg auch der Beurteilungsgegenstand im erstinstanzlichen Verfahren gewesen, weswegen sich das naturschutzfachliche Gutachten im Beschwerdeverfahren ebenso ausschließlich auf diesen beantragten Traktorweg mit den projektmäßig dargestellten Dimensionen bezieht.

Ad 5) Auseinandersetzung mit in der Beschwerde genannten Punkten
Die Beschwerde bezieht sich u.a. auf eine seitens der Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz in einer Stellungnahme angesprochene Alternativvariante in Form der Nutzung (Adaptierung) des öffentlichen Gutes (bergseitiger Wiesenweg), welcher südlich des Waldes auf dem Gst.-Nr. x, KG H, vorbeiführt bzw. einen Teil des Grenzverlaufes dieses Grundstück sogar tangiert. Laut Aussage des Beschwerdeführers scheitert dies jedoch durch die dabei erforderliche geringfügige Tangierung eines Nachbargrundstücks, welches nicht in seinem Besitz ist. Korrekt ist, dass ein Ausbau dieses Weges auf eine adäquate Breite von zumindest 3 m angrenzende Privatgrundstücke betreffen würde. Zudem würde durch eine solche Verbreiterung auch optisch wirksam in das Gelände eingegriffen, was sich aufgrund hier fehlender sichtverschattender Gehölzstrukturen im Landschaftsbild jedenfalls auch negativ auswirken würde. Hinsichtlich des ebenfalls angeführten Höhenunterschiedes ist der dargestellte hohe Aufwand bei der Holzbringung jedoch nicht uneingeschränkt nachvollziehbar, dies auch deshalb, weil an anderen Bringungsorten (etwa im Gebirge in Steillagen) mit deutlich schwierigeren Geländeverhältnissen umzugehen ist und dennoch Holzwirtschaft betrieben wird. Allerdings würden die zwischen dem Wald und dem adaptierten Weg gelegenen Grünlandflächen bei einer Holzbringung durch wohl unvermeidbare Flurschäden deutlich beeinträchtigt werden.
Die angesprochene Kleinkläranlage wurde nicht direkt auf dem öffentlichen Weg errichtet sondern in dessen unmittelbaren Nahbereich. Jedenfalls ist das Gst.-Nr. x KG H, (öffentliches Gut) von der angesprochenen Kleinkläranlage nicht unmittelbar betroffen.
Allfällige nachbarschaftliche Unstimmigkeiten sind im naturschutzfachlichen Gutachten jedenfalls nicht zu berücksichtigen bzw. stellen weder ein Beweisthema dar noch sind sie für die fachliche Beurteilung der Eingriffswirkung in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bzw. auf den Erholungswert der Landschaft von Relevanz.
Der angeführte Johannesweg ist in gegenständlicher Ausprägung für eine zeitgemäße Holznutzung nicht geeignet und wird im gegenständlichen Gutachten diesbezüglich auch nicht thematisiert. Hinsichtlich der erforderlichen Darstellung der Ist-Situation ist er hingegen relevant und ist im Gutachten daher auch genannt.

Zusammenfassende fachliche Beurteilung:
Wie im Gutachten bei der Beantwortung der jeweiligen Beweisthemen dargestellt, ist im Falle des Baues des beantragten Traktorweges kein maßgeblicher Eingriff in den Naturhaushalt festzustellen. Ebenso wenig werden Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in relevanten Ausmaß beeinträchtigt.
Hinsichtlich des Erholungswertes der Landschaft ist vordringlich während der Bauphase und auch temporär während und unmittelbar nach der Weginanspruchnahme im Rahmen der forstlichen Nutzung des durch den Weg erschlossenen Waldbereiches mit Beeinträchtigung zu rechnen. Allerdings ist diese Eingriffswirkung insofern zu relativieren,

als dass der unbefestigte Traktorweg außerhalb solcher angesprochener Zeiträume einer natürlichen Sukzession unterworfen ist und sich in diesen voraussichtlich zeitlich überwiegenden Phasen durch zumindest partiellen Bewuchs besser in das Landschaftsbild wird einfügen können.
Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist kleinräumig lediglich im unmittelbaren Nahbereich und hier vordringlich von Süden, Südosten oder Südwesten aus betrachtet festzustellen, wobei diese Wirkung nicht alleinig durch den Traktorweg selbst verursacht wird, sondern unter dem gegebenen Zusammenwirken der lokal verdichteten Wegeführung. Eine derartige, im Landschaftsbild wahrnehmbare Verdichtung des Wegenetzes wird bei Errichtung dieses Traktorweges zwar verstärkt, jedoch ergibt sich daraus aufgrund der lokalen topographischen Verhältnisse und der sichtverschattenden Wirkung der umgebenden Waldbestände keine weitreichende oder gar überregionale Wirkung und ist daher in Summe betrachtet bei Einhaltung der angeführten Auflage auch keine maßgebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes ‚Landschaftsbild' festzustellen."

I.6. Dieses Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz wurde den Beschwerdeführern, der Oö. Umweltanwaltschaft und der belangten Behörde in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis vorgelegt und ihnen gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens in der mündlichen Verhandlung gegeben.

I.7. Die Beschwerdeführer teilten am 1. Februar 2018 telefonisch mit, dass sie die an diesem Tag an einen Rechtsanwalt erteilte Vollmacht wieder aufgekündigt haben und wegen Krankheit nicht erscheinen können. Sie stimmten zu, dass die mündliche Verhandlung ohne ihre Teilnahme durchgeführt wird und beantragten der Beschwerde stattzugeben und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen.

I.8. Die Oö. Umweltanwaltschaft teilte mit E-Mail vom 1. Februar 2018 mit, dass sie aus terminlichen Gründen an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen könne. Sie führte zusammenfassend aus, dass die Frage der Erheblichkeit nicht von entscheidender Bedeutung sei. Der Eingriff sei jedenfalls nicht als unbedeutend zu beurteilen. Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 schütze unter anderem die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der Landschaft, und zwar grundsätzlich und nicht nur vor Eingriffen, die erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben (könnten). Ebenso sei das Versagen einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 nicht zwingend an die Erheblichkeit bzw. Maßgeblichkeit eines Eingriffs geknüpft. Entscheidend sei somit auch der Zweck bzw. die Notwendigkeit eines Vorhabens, das einen mehr als unbedeutenden Eingriff mit sich bringe. Es liege somit, insbesondere unter Berücksichtigung der Möglichkeit der (Re-)Aktivierung eines bestehenden Weges, eine ausreichende Wegerschließung vor, woraus sich ein Erfordernis für die Errichtung eines zusätzlichen Weges nicht ergebe. Der Eingriff in das Landschaftsbild begründe sich demnach nicht in einer sachlich begründbaren Notwendigkeit, sondern, wenn man den Anmerkungen in den Gutachten Glauben schenken darf, in nachbarschaftlichen Dissonanzen.

Da das beantragte Vorhaben zu Beeinträchtigungen von Naturschutzinteressen führe, die grundsätzlich vermeidbar seien, werde dieses seitens der Oö. Umweltanwaltschaft weiterhin abgelehnt und der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge der Beschwerde nicht stattgeben und die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt bestätigen.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 2. Februar 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, im Rahmen derer das Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz erörtert wurde. Die belangte Behörde ist nicht erschienen. Anwesend war der beigezogene Amtssachverständige.

Der Amtssachverständige führte insbesondere zur Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft vom 1. Februar 2018 wie folgt aus:

„Grundsätzlich ist zu bestätigen, dass im Falle des Baus des beantragten Traktorweges ein Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht vermeidbar ist. Gleichermaßen ist aber auch festzustellen, dass aufgrund der Dimensionen des Vorhabens und dessen Lage keine Maßgeblichkeit dieses Eingriffes festzustellen ist, da der Projektraum nur im Nahbereich einsichtig ist und der Großteil des beantragten Traktorweges auf einer Fläche errichtet werden soll, welche derzeit als Fichtenforst vorliegt. Aus diesem Grund ist auch eine maßgebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes nicht gegeben, da es sich bereits jetzt um einen anthropogen überformten Lebensraum handelt. Einzig die im Westteil vorhandenen Felsformationen stellen sowohl in ökologischer als auch in landschaftlicher Hinsicht charakteristische und bedeutsame Formationen dar, weswegen auch der im Gutachten formulierte Auflagenvorschlag zum Belassen bzw. Umfahren dieser Felsen festgelegt worden ist. Hinsichtlich der bereits im erstinstanzlichen Verfahren und in der Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft festgestellten ‚Übererschließung' dieses Landschaftsbereiches durch bereits vorhandene Wege bzw. Straßen ist festzustellen, dass dieser Landschaftsbereich zwar als gut erschlossen anzusehen ist, jedoch von den beiden thematisierten Wiesenwegen (öffentliches Gut der Gemeinde) nur einer tatsächlich als solcher ausgeprägt ist und genutzt wird, die zweite Achse hingegen in der Natur nur als Geländestufe ohne offensichtliche Befahrung vorhanden ist. Auch der existente Wiesenweg weist im gegenständlichen Abschnitt eine durchschnittliche Breite von lediglich etwa 2 m auf. Würde dieser Wiesenweg ausgebaut (verbreitert), wie im erstinstanzlichen Verfahren auch thematisiert, hätte dies ebenso Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zur Folge, da bereits gut entwickelte hangseitige Böschungen abgegraben bzw. rückversetzt werden müssten und dieser Eingriff mindestens ebenso im Landschaftsbild wirksam wäre als der in tieferer Lage neu angelegte Traktorweg. Unabhängig davon ist eine derartige Alternative im naturschutzfachlichen Gutachten nicht zu thematisieren bzw. zu werten, da lediglich die zu erwartenden Auswirkungen des beantragten Traktorweges auf Naturhaushalt, Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft zu beurteilen sind. Eine diesbezügliche ausführliche Beurteilung findet sich im gegenständlichen Gutachten. Der zu beurteilende Eingriff (Traktorweg) soll zudem in einer traditionell entwickelten und geprägten Mühlviertler Kulturlandschaft erfolgen, welche im gegenständlichen Abschnitt keine außergewöhnlichen bzw. seltenen Landschaftselemente und/oder Biotoptypen aufweist. Zusammen mit der nur geringen Einsichtigkeit des

Eingriffsortes bedingen diese Rahmenbedingungen die vorliegende natur- und landschaftsschutzfachliche Beurteilung der Eingriffswirkungen“.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten, das Beschwerde- und Parteienvorbringen, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 2. Februar 2018.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Die Beschwerdeführer sind Eigentümer des Grundstückes Nr. x, KG H, Gemeinde L, und beantragten am 16. Jänner 2017 die naturschutzbehördliche Bewilligung für die Forststraße „X“ auf diesem Grundstück.

Die Gesamtlänge des unbefestigten Traktorweges beträgt 170 m, die Planum- und Fahrbahnbreite je 3 m und die Maximalsteigung 8 %. Es wird damit eine Waldfläche im Ausmaß von einem Hektar erschlossen. Der Verlauf der Trasse folgt annähernd parallel dem südlichen Waldrand des gegenständlichen Grundstückes. In diesem Bereich befindet sich die Waldrandzone bzw. ein schmaler, in W-O-Richtung gelegener Schlägerungsbereich, sodass hier die beantragte Forststraße in einem Teilabschnitt außerhalb des derzeit bestockten Waldbereiches verläuft. Der planierte und zur Ableitung von Niederschlagswässern leicht quergeneigte Traktorweg kann aufgrund des im Bereich der Trasse nur gering geneigten Geländes markante Geländeeinschnitte und/oder Böschungen errichtet werden. An seinem östlichen End- bzw. Anfangspunkt schließt der Traktorweg an einen vorhanden Wiesenweg (öffentliches Gut) an, der in Form eines unversiegelten Spurweges vorliegt. Das nähere Umfeld des Eingriffsortes ist in infrastruktureller Hinsicht durch eine annähernd S-förmig verlaufende Zufahrtsstraße zum Anwesen W erschlossen. Diese Straße verläuft entlang der Nordgrenze des gegenständlichen Grundstücks und nähert sich nach einer scharfen Kurve etwa 160 m westlich dieses Grundstücks wieder dem südwestlichen Eckbereich dieses Grundstücks an, bevor sie in einer weiteren scharfen Kurve unmittelbar nördlich des Anwesens W verläuft und dann nach etwa 200 m in Richtung Westen in einem kleinen Waldstück endet. In westlicher Verlängerung setzt sich ein Wiesen- bzw. Spurweg fort. Diese angeführte Zufahrtsstraße zweigt von der nördlich (etwa 190 m) vorbeiführenden L1472 ab und verzweigt sich im ersten scharfen Kurvenbereich, wobei der westlich weiterführende Straßenabschnitt (Güterweg „R“) sich bis zur etwa 950 m vom projektierten Eingriffsort entfernten Ortschaft Reith (in leicht südwestlicher Richtung gelegen) erstreckt. Im unmittelbaren Nahbereich der projektierten Trasse verläuft zudem ein Wiesenweg (unbefestigter Spurweg), dessen Trasse als öffentliches Gut ausgewiesen ist. Dieser Wiesenweg teilt sich etwa 110 - 120 m östlich des

Anwesens W in 2 Äste, welche in Folge in westlicher Richtung auseinander streben. Beide Äste enden bei der beschriebenen Zufahrtsstraße. Allerdings ist der nördliche Ast (Grundstück Nr. x, KG H) zwar als öffentliches Gut gewidmet, in der Natur aber (derzeit) nicht als erkennbarer Weg vorhanden. Der südliche Ast und auch die östlich weiterführende Wegtrasse (Grundstück Nr. x KG H) ist jedoch in der Natur als grundsätzlich befahrbarer und begehbarer Weg vorhanden. Allerdings handelt es sich um einen schmalen (~ 2 m breiten) Wiesenweg, welcher im gegenständlichen Abschnitt im Süden durch eine ansteigende und im Norden durch eine abfallende Böschung eng begrenzt ist.

Das Landschaftsbild im einsehbaren, jedoch auch deutlich darüber hinausgehenden Bereich ist durch die eng miteinander verzahnten Grünland- und Waldflächen geprägt, eine Bebauung ist zwar punktuell, jedoch deutlich voneinander abgesetzt vorhanden, sodass Siedlungsbereiche abgesehen vom Hauptort L auf isoliert gelegen Einzelhöfe, teils auch kleiner Hofverbände oder kleinere Gebäudeansammlungen (Weiher) beschränkt sind. Erschlossen ist das Gelände im Wesentlichen durch ein Netz aus zumeist kurvig verlaufenden kleineren Straßen und Güterwegen. Neben den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Landschaft finden sich regelmäßig, jedoch zerstreut gelegen auch kleinere Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken oder unterschiedlich stark bestockte Böschungen.
Gemäß der naturschutzfachlichen Raumgliederung von Oberösterreich befinden sich das gegenständliche Grundstück und somit auch die projektierte Forststraßentrasse in der Raumeinheit „Aist-Naarn-Kuppenland“. Hierbei handelt es sich um ein stark gegliedertes Berg- und Hügelland der Böhmischen Masse mit Erhebungen bis zu etwa 1.000 m Seehöhe.
Der Waldanteil ist hoch, prägnant ist die annähernd gleichmäßige Verteilung von Kleinwäldern. Die Landwirtschaft ist kleinräumig strukturiert mit Wiesen, Wald und Äckern.
Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit keine dezidiert projektrelevanten Aspekte fest, die Errichtung von Forststraßen ist im Leitbild nicht dezidiert thematisiert.

Im Bereich der Trasse handelt es sich um herkömmlichen Waldboden ohne Sondersubstrate oder vorrangig eingriffssensible Lebensraumtypen bzw. Nischenlebensräume. Übermäßige Hanganrisse sind aufgrund der mäßigen Geländeneigung nicht zu erwarten.
Es handelt sich um einen Wirtschaftswald in mittlerer Höhenlage von etwa 750 m ü. A. ohne forstlich ausgewiesene Schutz- oder Bannwaldfunktion.
Der vorgesehene Trassenbereich ist nicht Standort von seltenen und/oder geschützten Pflanzenarten. Da es sich auch um keinen versiegelten oder stark befestigten Weg handelt, sondern um einen herkömmlichen Traktorweg in traditioneller Bauweise, ist ein maßgeblicher Eingriff in den Naturhaushalt, welcher

zudem die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten schädigen würde, nicht festzustellen.

Der Erholungswert der Landschaft wird durch die Errichtung des beantragten Traktorweges bei projektkonformer Ausführung nur gering, temporär jedoch verstärkt während der Bauphase sowie in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität beeinträchtigt. Im Nahbereich zum Eingriffsort verläuft ein Teilabschnitt des sogenannten Johanneswegs, welcher von Pilgern und auch Erholungssuchenden genutzt wird. Diese unvermeidbare Auswirkung beim Wegebau ist jedoch grundsätzlich ein temporär wirksamer Faktor und es verbleibt nach erfolgter Sukzession der beanspruchten Flächen im Umfeld der eigentlichen Fahrbahn der umgestaltete Trassenbereich mit der Fahrbahn. Das Erscheinungsbild des als unbefestigte Fahrbahn ausgebildeten Traktorweges ist von der Nutzungsintensität abhängig.

Eine Verbreiterung dieses Weges wäre ohne deutliche Geländeeingriffe, welche über das öffentliche Gut hinausgehen würden, nicht möglich. Bei Errichtung des geplanten Traktorweges entsteht jedenfalls eine weitere, etwa 170 m lange Wegetrasse (unbefestigte Fahrbahn), welche für sich alleine betrachtet keine maßgebliche Eingriffswirkung im gegenständlichen Landschaftsraum entfalten wird, solange große, lokal landschaftsprägend wirkende Felsblöcke im Westen der beantragten Trasse nicht beeinträchtigt bzw. diese bei der Errichtung des Traktorweges umfahren werden, was grundsätzlich möglich ist. Es handelt sich um einen nur lokal wahrnehmbaren und somit auch nur lokal im Landschaftsbild wirkenden Eingriff in das Gelände und die Vegetationsstrukturen (Wald/Waldrandzone). Weitreichende Sichtbeziehungen sind aufgrund der Geländeverhältnisse und der sichtverschattenden Wirkung der zerstreut gelegenen Waldbereiche nicht gegeben. Auch ist die Herstellung des erforderlichen Planums mit vergleichsweise geringen und lokal eng begrenzten Geländeeingriffen verbunden, sodass keine überdimensionalen und weithin sichtbare Böschungen bzw. Hanganrisse entstehen werden.

Hinsichtlich ihrer Wirkung im Landschaftsbild sind die verschiedenen vorhandenen Wege von unterschiedlicher Relevanz. Während die stark geschwungene Zufahrtsstraße zum Anwesen W asphaltiert ist, handelt es sich beim Wiesenweg um einen unbefestigten Weg, der zwar grundsätzlich mit schmalen Traktoren oder ähnlichem Gerät befahrbar ist, sich jedoch aufgrund einer fehlenden Versiegelung in optischer Hinsicht deutlich von dieser Zufahrtsstraße unterscheidet. Durch die fehlende Versiegelung und die Ausbildung als Wiesen- bzw. Spurwege treten diese Teilabschnitte des öffentlichen Gutes im Landschaftsbild deutlich weniger in Erscheinung als die asphaltierte Zufahrt und erscheinen einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft als zugehörig. Der beantragte Traktorweg würde in den Dimensionen dem Wiesenweg ähneln, jedoch großteils im Wald- bzw. Waldrandbereich verlaufen. Aufgrund einer nicht vorgesehenen Schotterung (bzw. auch keiner Asphaltierung oder sonstigen Versiegelung) wäre dieser Weg nach

Errichtung somit als Schneise im Gehölzbestand bzw. dessen Randbereich wahrnehmbar, jedoch würde sich dieser Effekt aufgrund der unbefestigten Fahrbahn und der geringen Dimensionen sowie geringmächtigen Geländeeinschnitten im lokalen Landschaftsbild nur geringfügig auswirken. Auch ist davon auszugehen, dass nach einem markanten Eingriff während und unmittelbar nach der Errichtungsphase sich der Weg im Bestand vergleichsweise gut einbinden kann. Da es sich um eine nur geringe Erschließungsfläche von etwa 1 ha handelt, ist eine dauerhafte und intensive Nutzung jedoch nicht anzunehmen. Durch die Errichtung des gegenständlichen Traktorweges wird zwar der Erschließungsgrad des betroffenen Landschaftsabschnittes überdurchschnittlich gesteigert, jedoch aufgrund der nur lokal wirksamen Einsehbarkeit wird das Landschaftsbild in einem nur eng begrenzten, einsehbaren Bereich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung wird aber nicht ursächlich durch den neuen Traktorweg alleinig verursacht, sondern in einer zusammenfassenden Betrachtung aller bereits vorhandenen infrastrukturellen Einrichtungen dieses Landschaftsabschnitts. Gleichermaßen ist eine weitreichende oder gar überregionale Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben, da weder die hierzu grundlegenden Sichtbeziehungen/Sichtachsen vorhanden sind noch der Eingriff für sich alleinig betrachtet von weitreichender optischen Wirkung ist.

Die markanten Felsblöcke im Westen der projektierten Trasse, nahe dem südwestlichen Eckbereich des gegenständlichen Grundstückes, sind unbeeinträchtigt zu belassen bzw. durch den Traktorweg zu umfahren.

II.3. Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 8. Jänner 2018 ist schlüssig aufgebaut, für Dritte nachvollziehbar, widerspruchsfrei und vollständig, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dieses seiner rechtlichen Beurteilung zu Grunde legt. Überdies erläuterte der Amtssachverständige in der mündlichen Verhandlung sein Gutachten ausführlich. Ferner blieb unbestritten, dass das Vorhaben weder den Naturhaushalt noch die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten maßgeblich schädigt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 49/2017, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz). [...]

(4) Im Sinn des Abs. 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden. [...]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet: [...]

2. Eingriff in das Landschaftsbild: eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild maßgeblich verändert; [...]
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind; [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft; [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z. 6) unbeschadet nach anderen Gesetzen erforderlicher behördlicher Genehmigungen - wenn nicht die §§ 9 oder 10 anzuwenden sind - zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[...]

2. die Neuanlage, die Umlegung und die Verbreiterung von Forststraßen, sofern dafür eine Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß § 61 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 449/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001, erforderlich ist;

[...]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer aufgrund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]“

III.2. Das gegenständliche Vorhaben ist eine Neuanlage einer Forststraße im nach dem im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Grünland, bei der eine Planung und Bauaufsicht durch befugte Fachkräfte gemäß § 61 Forstgesetz 1975 erforderlich ist.

Gegenstand des Bewilligungsverfahrens gemäß § 5 Z 2 Oö. NSchG 2001 ist das entsprechend den Antrags- bzw. Projektunterlagen beantragte Vorhaben. Dieses Vorhaben ist zu bewilligen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen des § 14 Oö. NSchG 2001 erfüllt sind. Zu beurteilen sind dabei die mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter; im vorliegenden Fall somit die Auswirkungen der Errichtung der Forststraße „X“ auf den Naturhaushalt, die Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, den Erholungswert der Landschaft sowie das Landschaftsbild. Demnach sind nur die unmittelbaren Auswirkungen des bewilligungspflichtigen Vorhabens (hier Neuanlage einer Forststraße) zu beurteilen (vgl. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0105).

III.3. Gegenständlich blieb unbestritten, dass das Vorhaben weder den Naturhaushalt noch die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten maßgeblich schädigt noch den Erholungswert stört.

III.4. Die Oö. Umweltanwaltschaft nimmt Bezug auf den von der belangten Behörde beigezogenen Bezirksnaturschutzbeauftragten, der den geplanten Eingriff als eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzes beurteilte, und wendet ein, dass die Erheblichkeit des Eingriffs nicht von Bedeutung und das Versagen einer Bewilligung gemäß § 14 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 nicht zwingend an die Erheblichkeit bzw. Maßgeblichkeit eines Eingriffs geknüpft seien. Der gegenständliche Eingriff sei aber nicht als unbedeutend zu beurteilen.

Dazu ist festzuhalten, dass eine Bewilligung nach § 14 Oö. NSchG 2001 zu erteilen ist, wenn die mit dem Eingriff verbundenen Störungen und Beeinträchtigungen nicht dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz „zuwiderlaufen“.

Als Eingriff in das Landschaftsbild definiert § 3 Oö. NSchG 2001 eine Maßnahme von nicht nur vorübergehender Dauer, die zufolge ihres optischen Eindruckes das Landschaftsbild „maßgeblich“ verändert wird.

Die Maßgeblichkeit bzw. Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch ein Vorhaben ist somit sehr wohl von Bedeutung. Da, wie der beigezogenen Amtssachverständige in seinem Gutachten schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt hat, dass der gegenständliche Traktorweg das Landschaftsbild nicht maßgeblich verändert, liegt kein Eingriff in das Landschaftsbild vor.
Überdies wird durch die vorgeschriebene Auflage sichergestellt, dass die markanten Felsblöcke im Westen der projektierten Trasse als landschaftsprägende Strukturelemente vollständig erhalten bleiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kommissionsgebühren (zu Spruchpunkt II.):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Den Konsenswerbern (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013, Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für jede angefangene halbe Stunde

außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der vom Amtssachverständigen am 5. Jänner 2018 durchgeführte Lokalaugenschein dauerte zwei halbe Stunden, weshalb eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer